

Satzung (Version 28.04.2023)

Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft 1325 e.V.

Bad Honnef am Rhein

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz Eintragung und Geschäftsjahr

Die Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft von 1325 e. V. Bad Honnef am Rhein ist eine Vereinigung, die das Ideal der historischen Bruderschaften nach dem Grundsatz Glaube, Sitte und Heimat vertritt.

Sie hat ihren Sitz in Bad Honnef und ist im Vereinsregister in Siegburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen:

1. Förderung der Jugendhilfe durch Jugendbetreuung und Jugendfreizeiten
2. Förderung des Sports durch Pflege und der Durchführung des Schießsportes unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
3. Pflege und Förderung des Brauchtums, wie historischer Schießspiele mit Schützenfest, Patronatsfest und Königsball durch Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentradition.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verbandsmitgliedschaften

Die Bruderschaft gehört dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und dem Rheinischen Schützenbund e.V. an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme. Es wird erwartet, dass jedes Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Vertreter der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über die Aufnahme. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Probe, es sei denn, dass der Vorstand beim Aufnahmebeschluss auf eine Probezeit verzichtet. Die Dauer der Probezeit wird auf ein Jahr festgelegt. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Die Probemitgliedschaft kann durch beide Seiten binnen 14 Tagen, ohne Angabe von Gründen, gelöst werden. Anteilige Beiträge können zurückerstattet werden.

5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern, männlich und weiblich
- inaktiven Mitgliedern, männlich und weiblich
- aktive Mitglieder unter 18 Jahren sind Jungschützen.

(Im Folgenden wird auf eine textliche Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern der Einfachheit halber verzichtet).

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Bruderschaft im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Schieß- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht die Schützentracht zu tragen. Die Würde eines Schützenkönigs steht jedem aktiven Mitglied ab 18 Jahren offen. Wer die Königswürde errungen hat, kann sich nach 3 Jahren erneut bewerben.

Teilnahmeberechtigt am Prinzen- und Schülerprinzen-Schießen sind alle Jungschützen sowie aktive Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

3. Für inaktive Mitglieder steht die Förderung des Vereins, Brauchtum oder des Schießsportes im Vordergrund.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein (§8)
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch die schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4. Der Vorstand entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.

7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens einem

Monat mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) mehr als drei Monate in Verzug ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie Schießsportspezifische Beiträge erhoben werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse bekannt zu geben.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§10 Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 10. Und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Übungsleiter und Standaufsichten Folge zu leisten.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand
- die Jugendversammlung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung findet für das aktuelle Geschäftsjahr zwischen Dezember und spätestens bis zum 30. April des Folgejahres statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

4. Zu weiteren notwendigen Versammlungen kann der Präsident einladen und muss einladen, wenn 20% aller Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Versammlung wünschen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht Geschäftsführung
3. Bericht Sportwart
4. Bericht Jugendwart
5. Bericht Kassenwart
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen Vorstand
9. Wahl zweier Kassenprüfer
10. Verschiedenes

§15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. dem Präsidenten

- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem Kassenwart.

Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten.

- 2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung der Bruderschaft. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Geschäftsführer
- 4) Kassenwart
- 5) Bereichsleiter für Vermietung, Verpachtung, Liegenschaften
- 6) Sportwart
- 7) Platzwart
- 8) Jugendwart

Ehrenpräsident, amtierender König und Jugendsprecher sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Vereinsmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60% Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

3. Die anwesenden Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Der Verein gibt sich für bestimmte Tätigkeitsbereiche eine Beiratsordnung.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) Jugendsprecher und
 - b) die Jugendversammlung.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zu umfassender Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Platzordnung
- c) Schiessstandordnung

Die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung, diese bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtung des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wählt die Mitgliederversammlung einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von drei Jahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und Vizepräsident als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Honnef, die es ausschließlich und unmittelbar an die Bad Honnefer Schützenvereinigungen für gemeinnützige oder sportliche Zwecke zu verteilen hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bad Honnef, den 30.06.2023

Der Vorstand

Steph Kallweit

Präsident



Felix Weis

Geschäftsführer